

den Sekten fundamental unterscheidet. Vereinzelt gibt es Übergänge v. der Sekte z. Freikirche, z. B. in jüngerer Zeit bei den Siebenten-Tags-/Adventisten. Die E. haben großenteils die moderne Ökum. Bewegung (≠ Ökumene) v. Anfang an mitgeprägt, weil sie erkannten, daß die Herausforderungen der Welt das gemeinsame Zeugnis u. den gemeinsamen Dienst aller Kirchen erfordern. Im ÖRK wurde dafür von allen nicht r.-k. Kirchen das gemeinsame Organ geschaffen, das die Selbständigkeit der Mitgliedskirchen nicht berührt. Zwischen den E. gibt es ein großes Netzwerk bi- u. multilateraler Dialoge mit dem Ziel einer gegenseitigen Anerkennung der Kirchengemeinschaft in Wort u. Sakrament. Neben der Leuenberger Konkordie luth. u. ref. Kirchen sowie den Vereinbarungen zw. Anglikanern u. Lutheranern haben v. a. die Dialoge zw. den reformator. Kirchen u. der ≠ Evangelisch-Methodist. Kirche zu ersten Ergebnissen geführt (z. B. in Dtl., Östr. u. der Schweiz mit der Anerkennung voller Kirchengemeinschaft). Die r.-k. Kirche arbeitet mit den E. v. a. in den ACK (= Nationale Ökum. Räte; ≠ Arbeitsgemeinschaft chr. Kirchen) zusammen. Auf Weltebene führt das PC Unit. mit nahezu allen E. theol. Dialoge, um die Gemeinsamkeiten u. Unterschiede zu klären u. die ökum. Gemeinschaft mit dem Ziel einer vollen Kirchengemeinschaft zu fördern.

Lit.: **E. Fahlbusch**: Kirchenkunde der Ggw. St 1979; **ÖL; HÖ; R. Frieling**: Der Weg des ökum. Gedankens. Eine Ökumenekunde. Gö 1992. REINHARD FRIELING

**Evangelische Kirchen in Italien, Bund der Evangel. Kirchen in Italien (B.)**. Das wichtigste Ergebnis des 2. Kongresses des it. Protestantismus (Rom, Mai 1965) war die baldige Gründung des B. (Mailand, November 1967). Der B. versteht sich als ein Zusammenschluß v. „Diensten“ (Rundfunk, Fernsehen, Presse, Asylantenfürsorge, Erstellung v. Unterlagen für den katechet. Unterricht), die auf ein gemeinsames Zeugnis des it. Protestantismus hinielen. Die theol. Grdl. des B. erkennt die Hl. Schrift „als einzige Norm des Glaubens“ an. Seine ekklesiolog. Grdl. beruht auf einer gemeinsam festgestellten „Grundkonvergenz“ der Gliedkirchen, die folgende Lehrpositionen enthält: das missionar. Wesen der Kirche, das allg. Priestertum aller Gläubigen, die Vielfältigkeit der Geistesgaben u. der Ämter, die Ortsgemeinde als Grund- u. Hauptfaktor für den Aufbau der Kirche. Glieder des B. sind: die Waldenser, Methodisten, Baptisten, Lutheraner u. die Heilsarmee. Die zahlr. Pfingstgemeinden hingegen u. die Brüdergemeinden stehen dem B. in einer eher krit. Distanz gegenüber, während ein theol. Gespräch zw. dem B. u. d. Adventisten geführt wird. Der B. ist einer der Gesprächspartner der r.-k. Kirche in Italien.

Lit.: **G. Bouchard – R. Turinetti**: L'„altra chiesa“ in Italia: gli evangelici. To 1976; *Annuario evangelico*. To 1983; *Evangelici in Italia. Documenti delle chiese battiste, metodiste e valdesi* (1961–90). To 1990. PAOLO RICCA

**Evangelische Marienschwesternschaft (EM.)**. Gegen Ende des 2. Weltkriegs entstand in einem Darmstädter Mädchenbibelkreis eine Bußbewegung, die 1947 z. Gründung der EM. unter Dr. Klara Schlink (Mutter Basilea; \* 1904) u. Erika Madauss (Mutter Martyria; \* 1904) führte. Mittelpunkt die-

ser in Dtl. wohl am stärksten monast. Traditionen verpflichteten Kommunität ist das spir. Leben in Gottesdienst, Bibelstudium, Meditation u. Gebet. Lebens- u. Gütergemeinschaft, Annahme der Autorität der Oberen, Ehelosigkeit sowie die Prägung durch die Gemeinschaft sind wichtige Kennzeichen der EM. Die überragende Rolle der Gründerinnen blieb auch in der Folgezeit erhalten. Die als zentral angesehene „Verkündigung“ im In- u. Ausland erfolgt durch Gottesdienste, Druckerzeugnisse, Exerzitien, Wallfahrtspunkte (Spruchtafeln) u. (v. a. in den sechziger u. siebziger Jahren) durch Spiele. Die Israel-Bezüge u. -Analogien spielen – bis hin z. Anlage „Kanaans“ in Darmstadt-Eberstadt – eine wichtige Rolle. Die eher biblizist. Frömmigkeit der EM. verbindet versch. Elemente miteinander, was zuweilen auf Kritik stößt.

Lit.: **B. Schlink**: Oekum. Marienschwesternschaft – Weg u. Auftrag. Da 1959; **dies.**: Wie ich Gott erlebte. Da 1975. <sup>3</sup>1980: **I. Reimer**: Verbindl. Leben in Bruderschaften, Kommunitäten, Lebensgemeinschaften. St 1986, 128–131; **TRE** 7, 207–212 (G. Hage u. a.). KARL DIENST

**Evangelische Michaelsbruderschaft ≠ Michaelsbruderschaft.**

**Evangelische Räte (ER.). I. Biblisch-theologisch**: Ein Leben aus dem Geist der sog. drei ER.: ≠ Armut, ≠ Ehelosigkeit, ≠ Gehorsam, setzt den Willen z. ≠ Nachfolge in einem Leben in Gemeinschaft nach dem Vorbild der Jesugemeinschaft bzw. ≠ Urgemeinde voraus. Dies verdeutlichen auch jene bibl. Stellen, auf die als „Zeugnisse“ für die ER. rekurriert wird. Jesus erhebt mit der Ehelosigkeit keine Forderung an alle (vgl. Mt 10,29 par.; Mt 10,37; Lk 14,26; 18,29), begründet sie mit dem Gottesreich (vgl. Mt 6,24.33; 7,13) u. sieht in ihr eine Gnade Gottes (vgl. Mt 19,11 f.). Ähnlich bewertet Paulus seine eigene Ehelosigkeit als ≠ Charisma (vgl. 1 Kor 7) u. „rät“ dazu, sie um des Evangeliums willen (vgl. 1 Kor 7,8: „Es ist gut ...“) zu ergreifen. Wer in Mt 19,21 den Rat z. Armut begründet sieht, muß wissen: Alle sind z. Armut auf je eigene Weise berufen. Gottes Ruf an den reichen Mann (Mk 10,17–22) betrifft dessen Lage u. Veranlagung persönlich nicht als Rat, sondern als einzuhaltendes Gebot („Eins fehlt dir noch!“: Mk 10,21). Ein Rat, sich ebenfalls daran zu halten, hat Sinn u. Berechtigung. Bezüglich des Gehorsams gilt zunächst Jesu Gehorsamsleistung Gott gegenüber für alle in der Nachf. Jesu Stehenden. Es ist unbestritten, daß es dabei versch. Möglichkeiten der Gehorsamsleistung geben kann. In allem gilt es, das Wort des Herrn zu verwirklichen: „Meine Speise ist es, den Willen dessen zu tun, der mich gesandt hat“ (Joh 4,34). Jesus hat weder einer ≠ Leistungsethik folgend noch um seiner „Selbstverwirklichung“ willen, sondern dem Heilsplan Gottes entsprechend Ehelosigkeit, Armut u. Gehorsam auf sich genommen. Genauso wenig kann es für seine Nachfolgerinnen u. Nachfolger etwas über das v. Gott Gebotene u. Erwartete Hinausgehendes, etwa ein „Sonderwerk“, einen „Überbau“, geben.

Lit.: **R. Schnackenburg**: Vollkommenheit u. Nachf. Jesu („Evangelische Räte“): ders.: Christl. Existenz nach dem NT, Bd. 1. M 1967, 147–155; **C. Bamberg**: Vom Sinn klösterl. Existenz – biblisch u. theologisch gesehen: Frauenorden vor der Ggw. (Konzil konkret 2). Friedberg 1967, 9–32; **M. Riehl – J. Salmen**: Ja zu Liebe, Leben, Freiheit. Ehelosigkeit, Armut,

Gehorsam – Sinn u. Praxis. I 1982; F.G. **Untergassmair**: Ordensleben im Sinn der Bibel. I 1994.

FRANZ GEORG UNTERGASSMAIR

**II. Systematisch-theologisch:** Die ER. gehören mit z. Wesenskern chr. Identität. Sie sind die Lebensform Jesu, des „universale concretum“ (H. U. v. Balthasar), u. so auch eine konkrete Gestalt der Nachfolge Christi. Der urspr. Grund für ein Leben in den Räten liegt im v. menschl. Subjekt nicht entwerfbaren u. nicht zu begründenden Ruf Gottes, dessen konkreter Imperativ sich der Logik der existentiellen Erkenntnis erschließt. Die ER. sind Symbol des Bundes Gottes mit den Menschen sowie Form u. Konkretion kommunikativ verfaßter menschl. Freiheit u. Solidarität. Sie wahren die Ich-Du-Wir-Gestalt der Freiheit u. bilden so ein existentielles Gegengewicht gg. die Existenzweise des Habens, gg. eine Macht- u. Herrschaftsanthropologie u. gg. Maßlosigkeit u. Verfallenheit menschl. Grundtriebe. Die ökolog. u. gesellschaftl. Zukunft der Schöpfung u. der Menschheit ist an den Geist der Räte, an eine asket. Kultur (Hören, Ehrfurcht, Demut, Rücksichtnahme, Verzicht, Solidarität) gebunden. In den Räten ist der Mensch auf das personale Je-Mehr des Geheimnisses Gottes hin offen. Sie geben Zeugnis für die Verankerung des Menschen in Gott gg. die Tabuisierung Gottes durch Immanenz aller positivist. Spielarten, aber auch gg. die Bemächtigung Gottes in allen monist. Variationen. Der Verzichtcharakter der Räte ist auf die Communio mit der Jüngergemeinde u. mit Gott in den Geringsten der Brüder u. Schwestern hingebend. Die ER. sind Zeichen einer erdschweren Hoffnung, sie verweisen auf „die Rose im Kreuz der Gegenwart“ (G. W. F. Hegel). Ihre Unterschiedenheit bzw. Ungleichheit gegenüber anderen Lebensformen dient nicht dem Vorteil des Starken u. nicht elitärer Auslese. Sie steht im Dienst am Schwachen, sie ist freiheitstiftende Provokation u. Realisierung v. konkreter u. universaler Versöhnung. Die ER. sind nicht eindeutiges Symbol des Reiches Gottes. Weil an Freiheit gebunden, können sie ideologisch u. unchristlich deformiert u. mißbraucht werden. Ihr Kriterium liegt in dem für alle verbindl. Gebot der Gottes-, Nächsten- u. Selbstliebe.

Lit.: **Rahner** S 7, 404–434; **H. U. v. Balthasar**: Christl. Stand. Ei 1977; **J. B. Metz**: Zeit der Orden? Fr 1977; **B. Fraling**: Wie kann ich das Ev. leben? Hi 1985; **M. Scheuer**: Die evangelischen Räte. Wü 1990, 21992; **K. Demmer**: Zumutung aus dem Ewigen. Fr 1991.

MANFRED SCHEUER

**III. Theologisch-ethisch:** Die Frage nach dem sittl. Verpflichtungscharakter der ER. beschäftigte bereits die frühe Kirche: „Wenn du das ganze Joch des Herrn tragen kannst, wirst du vollkommen sein. Kannst du das aber nicht, dann halte, was du kannst“ (Did. 6,2). Diese Unterscheidung zweier Grade eth. Verhaltens führte im Anschluß an die v. **Ambrosius** (De viduis 12,72f.) vorgenommene Differenzierung v. *praecepta* u. *consilia* zu einer nicht unproblematisch. Aufspaltung in zwei Wege: den Weg der Gebote für alle Getauften, den Weg der ER. für jene, die nach Vollkommenheit streben. Als Rechtsinhalt v. Gelübden trat die klass. Trias Armut, Keuschheit, Gehorsam erst seit dem 12. Jh. (Regel der Trinitarier, 1198; der Franziskaner, 1223) hervor u. gewann im weiteren für alle kirch-

lich anerkannten Institute des geweihten Lebens kanonisch maßgeb. Relevanz (Plöchl 2,252). Im Rahmen des v. Leitbild ständischer Ordnung bestimmten ma. Gesellschaftsverständnisses galten die ER. zugleich als konstitutive Elemente des „Standes der Vollkommenheit“. Das sich hieraus ergebende Problem der Diskrepanz zw. der generellen Pflicht des Christen z. Vollkommenheit u. deren besonderer Zuweisung an einen Stand wird v. **Thomas v. Aquin** dahin beantwortet, daß die *essentiell* in der Liebe bestehende Vollkommenheit des chr. Lebens zwar Gabe u. Aufgabe eines jeden sei; *instrumentell* betrachtet sei aber ein Leben nach den ER. zugleich der hierfür geeignetere Weg (S. th. II-II, 184). Die theologisch-eth. Problematik dieser Argumentation liegt letztlich darin, daß das dem Weg z. vollkommenen Liebe dienende Instrumentarium hier im Prinzip auf die drei gen. Räte eingeschränkt bleibt, die damit zwangsläufig zugleich auch einem entspr. sozialstrukturellen Rangdenken Vorschub leisten. Dieser Gefahr wird man im Grunde nur unter der Voraussetzung eines offeneren, theologisch-ethisch weiter gefaßten Rätebegriffs begegnen können, wie er sich heutigem Verstehenskontext zunehmend aufdrängt (vgl. hierzu auch LG, Kap. 5) u. der die Vielfalt der v. Jesu Ruf z. Nachf. u. v. Leitbild einer neuen Gerechtigkeit (Bergpredigt) inspirierten Gestaltungsentwürfe chr. Lebens einbezieht. Der spezif. Dignität der kanonisch festgelegten klass. Räte wäre dadurch nichts genommen, gleichzeitig aber eine entschiedene größere Transparenz des für alle geltenden chr. Vollkommenheitsstrebens in seiner genuin charismat. Dimension gewährleistet.

Lit.: **P. M. Zulehner**: Leibhaftig glauben. Fr u. a. 1983; **V. Codina** – **N. Zavallos**: Ordensleben. D 1991.

BENEDIKTA HINTERSBERGER/WILHELM KORFF

**IV. Kirchenrechtlich:** ER., „in der Lehre u. im Beispiel Christi, des Meisters, grundgelegt, sind ein göttl. Geschenk, das die Kirche v. Herrn empfangen hat u. dank Seiner Gnade stets bewahrt“ (c. 575 CIC). Die ER. sind für die Mitgl. der Religiosen-institute (Orden u. Kongregationen), der Säkular-institute, z. T. der Gesellschaften des apost. Lebens (c. 731 § 2), ferner für die Eremiten (c. 603) u. in bezug auf die Ehelosigkeit für den Stand der Jungfrauen (c. 604), unter Umständen auch für neue Formen des geweihten Lebens (c. 605) die Grdl. ihrer Existenz. Die ER. werden abgelegt durch die Profese, die ein rel. Akt, ein Konstitutionsakt (sie konstituieren für den Betreffenden den sog. Rätestand) u. – bei den Mitgl. v. klösterl. Verbänden – der Inkorporationsakt in den Verband zugleich ist. Die Form dieses Bekenntnisses (*professio, profiteri*) zu einem Leben nach den ER. kann kanonistisch sehr verschieden sein: durch Eid, Versprechen, zeitl., ewige od. definitive Gelübde, einfache od. feierl. Gelübde (der Sache, nicht mehr dem Termin nach weiterhin bestehender Unterschied!) od. „andere heilige Bindungen“ (c. 573 § 2). In den cc. 599–601 werden die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen, die Armut in der Nachf. Christi u. der evangel. Rat des Gehorsams kanonistisch näher bestimmt.

Lit.: **R. Henseler**: MKCIC cc. 599–601; **Primetshofer**.

RUDOLF HENSELER